



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/002-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern

1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

2. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung, und
4. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
– Übertragungsnetzbetreiber –

am 28.09.2023 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten unterliegt entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 1) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die nach Tenor zu Ziffer 1) und 2) entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Tenor zu Ziffer 1) genannte Leistung zu beschaffen ist, anpassen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregelung der Kosten und Erlöse, die den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) entstehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Hierbei obliegt ihnen gemäß § 13 Abs. 6 EnWG auch die Durchführung der Beschaffung von Abschaltleistung über vertraglich vereinbarte abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG. Das Beschaffungsverfahren ist als diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Dabei sind die Anforderungen, die die Anbieter von Abschaltleistung für die Teilnahme erfüllen müssen zu vereinheitlichen, soweit dies technisch möglich ist.

Auf der Grundlage eines Konzeptpapiers der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet. Das Verfahren wurde mit Veröffentlichung im Internet am 31.05.2022 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 07.06.2022 eingeleitet. Mit Schreiben vom 26.05. und 30.05.2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur jeweils eine unterzeichnete Absichtserklärung und den Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) zukommen lassen. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 31.05.2023 den Übertragungsnetzbetreibern sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen den Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zukommen lassen und hat gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen. Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und

abgewogen. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentliche Aspekte:

Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde:

Die volle Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde sei für viele potentielle Anbieter technisch nicht realisierbar und dadurch werde viel Flexibilitätspotential verschiedener Industrien ausgeschlossen.

Fehlende Wirtschaftlichkeit:

Dem Produkt fehle durch die Preisobergrenze in Höhe von 70 € je MW je Tag in Verbindung mit der Pönalisierung bei Nicht-Verfügbarkeit die Wirtschaftlichkeit. Zum einen fehle die Vergütung eines Arbeitspreises im tatsächlichen Abruffall. Der Leistungspreis sei im europäischen Vergleich deutlich niedriger. Zum anderen sei die Pönalisierung zu hoch angesetzt.

Verfügbarkeit:

Die Verfügbarkeitsquote in Höhe von ca. 95 % sei zu hoch angesetzt, da tägliche Umrüstungen und Wartungsintervalle meist länger dauern.

Ausschreibungsmenge:

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die maximale Ausschreibungsmenge in Höhe von 750 MW zu niedrig bemessen sei. Auch führe die fehlende Mindestausschreibungsmenge zu einer fehlenden Planungssicherheit bei den Anbietern und schaffe eine Art Markteintrittsbarriere.

Anzahl der Abrufe innerhalb Leistungszeitraum:

Es wurde vorgetragen, dass die Anzahl der Abrufe innerhalb eines Leistungszeitraumes nicht begrenzt seien und daher bis zu fünf Abrufe täglich möglich seien und dies die Produktionsprozesse erheblich störe.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen haben die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Beschlusskammer verschiedene Anpassungen an der freiwilli-

gen Selbstverpflichtung vorgenommen. Auch der Festlegungsentwurf der Beschlusskammer wurde daraufhin angepasst. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss an die Konsultation mit Schreiben vom 11.09.2023, 13.09.2023 beziehungsweise 15.09.2023 eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV erbeten und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (Anlagen 1 bis 4) unterzeichnet.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG am 14.09.2023 unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss beruht auf der Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber

außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Ordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3

Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4

Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1

Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der

Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern

die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des

nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahren durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen

Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

4. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

5.1 Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten und Erlösen, die aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 Abs. 2 EnWG

Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

5.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Vorgaben zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten und den daraus resultierenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist am 01.07.2022 außer Kraft getreten. Nach § 13 Abs. 6 EnWG dürfen die Übertragungsnetzbetreiber aber weiterhin Verträge mit abschaltbaren Lasten schließen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten erforderlich war, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems zu beseitigen.

5.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen (Tenor zu Ziffer 1)

Mit Tenor zu Ziffer 1) wird festgestellt, dass das Verfahren zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthält insbesondere eine detaillierte Beschreibung des zu beschaffenen Produktes, des Beschaffungsverfahrens im Wege eines Ausschreibungsverfahrens, eine konkrete Bestimmung der auszuschreibenden Menge, der Zuschlagserteilung und der Bepreisung (inkl. Preisobergrenze). Bezüglich der weiteren Einzelheiten und genauen Modalitäten des Beschaffungsverfahrens wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen. Die anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen sind für die Beschlusskammer ein hinreichender Anlass, um die Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten als wirksam verfahrensreguliert zu erachten.

5.4.1 Vergütungsregelung

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Leistungspreis des jeweiligen Angebots, das einen Zuschlag erhalten hat. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer, dieser Entscheidung zu Grunde liegenden, freiwilligen Selbstverpflichtung eine Preisobergrenze in Höhe von 77,00 € pro MW und Tag festgehalten. Die Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber zur Vergütung sind erforderlich und angemessen. Zum einen besteht das Risiko der Marktmacht einzelner Anbieter, da die Anzahl der Anbieter in einem neu geschaffenen Markt unbekannt ist. Weiterhin dient das Produkt der Versorgungssicherheit, und die Anforderungen des Produkts sind entsprechend anspruchsvoll gestaltet, was zu einem überschaubaren Anbieterkreis führen könnte. Zum anderen ist die Vergütung der Höhe nach angemessen gebildet und orientiert sich an der außer Kraft getretenen Abschaltbaren Lasten Verordnung. Die dort vorgegebene maximale Vergütung hat zu einem Teilnahmeanreiz geführt und benachteiligt keine der betroffenen Parteien. Auch dient die Vergütungsregelung einem legitimen Zweck, um eine übermäßige Belastung der Netzkunden zu verhindern und dennoch eine ausreichend hohe Vergütung der Anbieter zu ermöglichen. Die Beschlusskammer evaluiert die Höhe der Preisobergrenze in Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern fortgehend, insbesondere im Hinblick auf die pauschale Einpreisung der Arbeitspreisvergütung.

5.4.2 Ausschreibungsmenge

Die Höhe der Ausschreibungsmenge kann durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt werden, soll jedoch maximal 750 MW pro Ausschreibungszeitraum betragen. Eine Mindestausschreibungsmenge wird nicht festgelegt. Der Bedarf in Höhe von 750 MW wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten, der verfügbaren Angebotsleistung und der historischen Abrufe abgeschätzt. Es lässt sich somit festhalten, dass eine Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Höchstausschreibungsmenge durch die systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber dargelegt wurde.

Zusätzlich wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht die Ausschreibungsmenge temporär zu erhöhen, um auf Sonderereignisse im Netzbetrieb reagieren zu

können. Hierzu ist eine Woche im Voraus mit der Beschlusskammer Einvernehmen herzustellen.

5.4.3 Leistungsreduktionen in Verbindung mit Vereinbarungen individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV

Leistungserhöhungen bzw. Reduktionen von Letztverbrauchern die auf einen Abruf einer zwischen dem Letztverbraucher und dem Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 13 Abs. 6 EnWG vertraglich vereinbarten Ab- oder Zuschaltleistung zurückzuführen sind, sind bei der Ermittlung der erforderlichen Benutzungszahlen oder des erforderlichen Mindeststromverbrauchs für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV nicht zu berücksichtigen (Vgl. BK4-22-089). Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehende Festlegung der Beschlusskammer 4.

5.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Ist-Kosten-Abgleich (Tenor zur Ziffern 2. und 3.)

Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Ist-Kosten-Abgleich in Tenor zu Ziffer 3) und 4) des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen und deren Anpassung nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen enthält § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV selbst nicht. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die ihnen entstehenden Maßnahmenkosten aus der marktlichen Beschaffung des in Tenor zu Ziffer 1. beschriebenen Systemdienstleistungsprodukts jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Ansatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Maßnahmenkosten aus der marktlichen Beschaffung handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Beschaffung des Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten ist voraussichtlich mit einer signifikanten Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Beschaffungskosten durch die marktliche Beschaffung und die flexible Ausschreibungsmenge durchaus volatil sein können. Weiterhin ist ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von Bedeutung. Die vorstehende Einstufung der Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, welche aus den Ausschreibungsergebnissen entstehen und nicht auf die mit dem Produkt verbundenen operativen Betriebskosten. Letztere fließen in das Ausgangsniveau des jeweiligen Basisjahres ein. Bezogen auf das Basisjahr 2021 sind dort bereits die Kosten aus der Umsetzung der AbLaV enthalten.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Übertragungsnetzbetreibern auch die ihnen aufgrund der Ausschreibungsergebnisse entstehenden Maßnahmenkosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätseingpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern gefährdet wird.

Um dies zu ermöglichen, hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plan-Kosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der ÜNB hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

Satz 2 des Tenors zu Ziffer 3) greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des ÜNB nach § 5 Abs. 1 ARegV auf. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus der Beschaffung entstehenden Kosten (Plan-Kosten) und den beim Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-Kosten) jährlich vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in t+1 zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskontomeldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

6. Ermessen

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Beschlusskammer hat von ihrem Aufgreiferermessen Gebrauch gemacht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die wirksame Verfahrensregulierung zur Beschaffung von Lastflexibilitäten durch die Übertragungsnetzbetreiber zu bestätigen.

Die Beschlusskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch etwaige Regelungen in den jeweiligen freiwilligen Selbstverpflichtungen wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der

Erlösobergrenze berücksichtigt werden und ein diskriminierungsfreies Beschaffungsverfahren eines detailliert definierten Produktes durchgeführt wird.

Den Vortrag, dass die Preisobergrenze nicht die Arbeitspreisvergütung berücksichtige, hat die Beschlusskammer wahrgenommen. Auf Basis der Stellungnahmen wurde die Preisobergrenze im Vergleich zum Konsultationsstand angepasst. Die zur vorliegenden Festlegung zugehörigen freiwilligen Selbstverpflichtungen berücksichtigt nunmehr eine pauschale Einpreisung der Arbeitspreisvergütung auf Basis der historischen Abrufwahrscheinlichkeit eines vergleichbaren Produkts. Weiteren Vorträgen, dass die Preisobergrenze an die Regelenenergiemärkte orientiert werden und nicht vergangenheitsbasiert ermittelt werden sollte, tritt die Beschlusskammer entgegen. Im Rahmen der Überprüfung hat die Beschlusskammer verschiedene Bewertungsmethoden überprüft, schließlich jedoch, aufgrund fehlender belastbarer Daten zur Bewertung einer Versorgungssicherheitslösung oder den Ansatz von Preisen nicht vergleichbarer anderer Systemdienstleistungsprodukte, verworfen. Für die Beschlusskammer ist die Orientierung an der ausgelaufenen abschaltbaren Lasten Verordnung in der Gesamtwürdigung daher geeignet.

Auch dem Vortrag, dass die Pönalisierung die Wirtschaftlichkeit des Produktes stark beeinträchtigt, berücksichtigt die Beschlusskammer. Es wurde hierzu ebenfalls vortragen, dass die Bewertung der Verfügbarkeit auf Basis von Minutenmittelwerten fehleranfällig sei. Auf Basis der Stellungnahmen wurden die zur Festlegung zugehörigen freiwilligen Selbstverpflichtungen dahingehend angepasst. Zum einen wurde der Pönalisierungsfaktor auf zwei reduziert und die Verfügbarkeit wird auf Basis von Fünfzehn-Minuten-Mittelwerten bewertet.

Ferner wurde auf Basis der Stellungnahmen der Leistungsaufnahmekorridor während der Erbringungsphase erhöht sowie die Anzahl der Abrufe innerhalb eines Leistungszeitraumes beschränkt.

Die Anpassungen sind aus Sicht der Beschlusskammer geeignet, dass die Kosten in effizientem Umfang entstehen und ein diskriminierungsfreies Beschaffungsverfahren durchgeführt werden kann.

Dem Vortrag, die derzeitige Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde schließe viel Flexibilitätspotential aus, tritt die Beschlusskammer entgegen. Der Fokus des

Produktes liegt auf der sofortigen Leistungserbringung bei Unterfrequenzereignissen. Nach § 13 EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber für die Systemsicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems verantwortlich und sahen keinen Bedarf für ein Produkt mit einer Leistungserbringung über einer Sekunde. Auch der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zu den abschaltbaren Lasten aus dem Jahr 2020 sah nur eine geringe Bedarfsspanne an, welche sich im Wesentlichen durch Redispatch-Maßnahmen begründen ließen.

Es wurde ebenfalls vorgetragen, dass die Verfügbarkeitsanforderung mit 95 % zu restriktiv angesetzt und nicht mit Produktionsprozessen vereinbar sei. Eine Reduzierung der Verfügbarkeitsanforderung führt jedoch zu einer sinkenden Planungssicherheit für die Übertragungsnetzbetreiber, die nach § 13 EnWG für die Systemsicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems verantwortlich sind. Zu beachten ist auch, dass sich die Ausschreibung lediglich auf ein Tagesprodukt, und nicht auf ein Wochenprodukt, richtet. Die damit verbundenen Verfügbarkeitsanforderungen sind für die Anbieter zumutbar.

Dem Vortrag, dass die fehlende Mindestausschreibungsmenge zu einer fehlenden Planungssicherheit für potentielle Anbieter führt, folgt die Beschlusskammer nicht. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Systemsicherheit bei gleichzeitig möglichst geringen Gesamtkosten. Dadurch, dass die Übertragungsnetzbetreiber je nach Bedarf ihrer Netzanalyse ausschreiben können, kann dies aus Sicht der Beschlusskammer gewährleistet werden. Mit der vorliegenden Festlegung und den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor.

Mit dieser Festlegung werden aus Sicht der Beschlusskammer somit ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten und einer diskriminierungsfreien Ausschreibung abschaltbarer Lasten geschaffen.

7. Keine Befristung

Die Festlegung ist nicht befristet. Eine Änderung oder Aufhebung ist nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG bzw. der §§ 48, 49 VwVfG möglich.

8. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und einer Vielzahl betroffener Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Dieser Beschluss und die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber sind auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemein-festlegungen“).

9. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzl

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleisten kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.

Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösbergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Stefan Kapferer	Name: Dr. Dirk Biermann
Datum: 13.9.2023	Datum: 13.9.2023
Unterschrift: 	Unterschrift: 

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleisten kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s:</p> <p>Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen.</p> <p>Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben.</p> <p>Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.

Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

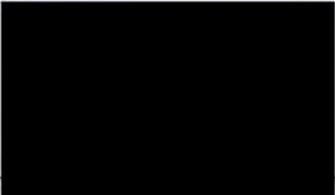
1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Dr. Hendrik Neumann	Name: Peter RÜth
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
	

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB</p> <p>Abrufprozess a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals.</p> <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag beschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übernimmt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.

Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

TenneT TSO GmbH

Name: Dr. Arina Freitag	Name: Tim Meyerjürgens
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
Unterschrift:	

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s:</p> <p>Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen.</p> <p>Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: <ul style="list-style-type: none"> Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: <ul style="list-style-type: none"> Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.

Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

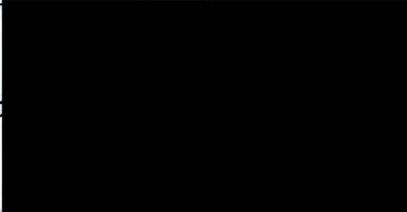
1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Dr. Werner Götz	Name: Michael Jesberger
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
Untersc 	Unterschrift: 